Garantiebedingungen der WAINEA GmbH

24 MONATE GARANTIE AB INSTALLATION

Gerät / Seriennummer	Installationsdatum	Garantie gültig bis

1. Garantiegeber

WAINEA GmbH
Teucheler Weg 10
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 6563990
E-Mail: info@wainea.de

2. Gegenstand und Dauer der Garantie

WAINEA gewährt dem Käufer des im zugehörigen Auftrag beziehungsweise Montageprotokoll durch Produktbezeichnung und Seriennummer bezeichneten Wasserfiltersystems eine freiwillige Garantie für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Tag der Installation durch WAINEA oder einen von WAINEA autorisierten Techniker. Maßgeblich ist das tatsächliche Installationsdatum, das im Montageprotokoll dokumentiert wird.

Die Garantie umfasst während dieser Zeit auftretende Defekte der wesentlichen Komponenten des Wasserfiltersystems, insbesondere der Pumpe, der Ventile, der Filtereinheit und des Gehäuses. Die Abgrenzung zu normaler Abnutzung und bestimmungsgemäßem Verbrauch richtet sich nach Ziffer 5.

Bei Mängeln stehen Ihnen gegenüber dem jeweiligen Verkäufer die gesetzlichen Mängelrechte zu. Deren Inanspruchnahme ist unentgeltlich. Diese Garantie besteht zusätzlich und schränkt Ihre gesetzlichen Rechte nicht ein. Sie können Ihre gesetzlichen Mängelrechte unabhängig davon geltend machen, ob die Voraussetzungen dieser Garantie erfüllt sind.

3. Installation, Betrieb und Wartung

Die Garantie wird für Wasserfiltersysteme gewährt, deren Installation durch WAINEA oder einen von WAINEA autorisierten Techniker erfolgt ist.

Das System ist entsprechend der Bedienungsanleitung sachgerecht zu betreiben. Die dort vorgesehenen Wartungen und Filterwechsel sind in den angegebenen Intervallen durchzuführen. Für Wartung und Filterwechsel sind Originalfilter und Originalersatzteile von WAINEA zu verwenden. Der von WAINEA bereitgestellte Aquastop beziehungsweise Leckagesensor ist ordnungsgemäß zu betreiben und funktionsfähig zu halten.

Das System ist vor Frost bei Temperaturen unter 0 °C und übermäßiger Hitze bei Temperaturen über 40 °C zu schützen. Es darf nicht unmittelbar neben Wärmequellen wie Geschirrspülern, Backöfen oder Heizkörpern oder unter direkter Sonneneinstrahlung betrieben werden.

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsvorgaben führt nicht zum vollständigen Verlust der Garantie. Ein Garantieanspruch ist nur insoweit ausgeschlossen, als der geltend gemachte Defekt auf dem jeweiligen Verstoß beruht. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer Filter oder Ersatzteile, unterlassene Filterwechsel und einen fehlenden oder nicht funktionsfähigen Leckageschutz. Für Fehler, die WAINEA oder ein von WAINEA zur Vertragserfüllung eingesetzter Techniker zu vertreten hat, kann WAINEA dem Kunden keinen Garantieausschluss entgegenhalten.

Seriennummer und Siegelplakette sollen lesbar und unbeschädigt bleiben. Ihre Entfernung oder Beschädigung führt für sich genommen nicht zum Verlust der Garantie, wenn sich das betroffene Gerät und seine Garantiezugehörigkeit anderweitig feststellen lassen. Durch einen unsachgemäßen Eingriff verursachte Defekte werden nach Ziffer 5 beurteilt.

4. Leistungen im Garantiefall

Im Garantiefall beseitigt WAINEA den Defekt nach eigener Wahl durch Reparatur oder Austausch der betroffenen Komponenten. Die Art und Durchführung der Garantieabwicklung werden mit dem Kunden abgestimmt.

Gegenüber Verbrauchern erfolgt die Garantieabwicklung unentgeltlich. WAINEA trägt die hierfür erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dazu gehören auch die erforderlichen Kosten für den Ausbau einer entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebauten mangelhaften Komponente und den Einbau der reparierten oder ersetzten Komponente. Die Abwicklung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher. Ersetzte Komponenten nimmt WAINEA auf eigene Kosten zurück.

Gegenüber Kunden, die beim Kauf als Unternehmer handeln, umfasst die Garantie die kostenlose Reparatur des betroffenen Bauteils oder die kostenlose Bereitstellung eines Ersatzbauteils. Arbeitsleistungen für den Aus- und Einbau, Anfahrt sowie Porto- und Versandkosten trägt in diesem Fall der Kunde. Gesetzliche Ansprüche des Kunden, insbesondere aus der Mängelhaftung des Verkäufers, bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz eines Nutzungsausfalls wird durch diese Garantie nicht zusätzlich eingeräumt. Entsprechende gesetzliche Ansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

5. Nicht von der Garantie erfasste Schäden

Nicht erfasst sind normale Abnutzung und bestimmungsgemäßer Verbrauch, insbesondere von Filterkartuschen und Dichtungen. Ein Material- oder Herstellungsfehler ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil er ein üblicherweise dem Verschleiß unterliegendes Bauteil betrifft.

Die Garantie erfasst außerdem keine Defekte, soweit diese durch unsachgemäßen Gebrauch, eine fehlerhafte Veränderung oder Reparatur durch Dritte oder durch äußere Einwirkungen wie Frost, übermäßige Hitze, Stromausfall oder höhere Gewalt verursacht wurden. Für Verstöße gegen Betriebs- und Wartungsvorgaben gilt ergänzend Ziffer 3.

Schäden an anderen Gegenständen oder am Gebäude, insbesondere durch austretendes Wasser, sowie Verlust durch Diebstahl gehören nicht zum Leistungsumfang dieser auf das Wasserfiltersystem bezogenen Garantie. Gesetzliche Ansprüche wegen solcher Schäden bleiben unberührt.

Zeigt sich während der Garantiezeit ein Defekt einer von der Garantie erfassten Komponente, wird vermutet, dass ein Garantiefall vorliegt. Beruft sich WAINEA auf einen Ausschlussgrund, hat WAINEA dessen Voraussetzungen nachzuweisen.

6. Geltendmachung und Abwicklung

Zur Geltendmachung der Garantie melden Sie den während der Garantiezeit aufgetretenen Defekt bitte möglichst zeitnah unter info@wainea.de oder per Brief an WAINEA GmbH, Teucheler Weg 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Bitte beschreiben Sie den Defekt und geben Sie, soweit vorhanden, Produktbezeichnung, Seriennummer, Auftrags- oder Rechnungsnummer, Installationsdatum und den Zeitpunkt an, zu dem der Defekt erstmals aufgetreten ist. Ein Kaufbeleg oder eine Auftragsbestätigung sowie das Montageprotokoll erleichtern die Zuordnung. Soweit die erforderlichen Angaben bereits bei WAINEA vorliegen, müssen Sie diese Unterlagen nicht nochmals einreichen. Ein Nachweis durch andere geeignete Unterlagen bleibt möglich.

WAINEA stimmt mit Ihnen das weitere Vorgehen ab. Sie müssen das betroffene Gerät beziehungsweise Bauteil zur Prüfung und Durchführung der Garantieleistung zugänglich machen oder zur Verfügung stellen. Eine Rücksendung in der Originalverpackung ist nicht erforderlich. Bei eingebauten Anlagen stimmen Sie einen notwendigen Ausbau bitte vorab mit WAINEA ab.

Soweit zur Prüfung des konkreten Defekts erforderlich, kann WAINEA Angaben und vorhandene Nachweise zur Wartung, zu Filterwechseln oder zu vorgenommenen Veränderungen anfordern. Hierdurch wird die Beweislastregelung nach Ziffer 5 nicht verändert.

Maßgeblich für den Garantieschutz ist, dass der Defekt innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist. Eine Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums schließt den Anspruch nicht allein deshalb aus. Für die Verjährung entstandener Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Räumlicher Geltungsbereich und ergänzende Zusagen

Die Garantie gilt für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland.

Weitergehende oder günstigere Garantiezusagen, die für das konkrete Produkt bereits verbindlich abgegeben wurden, bleiben unberührt.